

Geschäftsordnung des Gemeinderats (GOGR)

vom 21. September 2021

Der Gemeinderat der Stadt Solothurn, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. f der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Solothurn vom 25. Juni 1996 (GO, SSG 111), beschliesst:

1. Validierung der Wahlen und Konstituierung

§ 1

Validierung der Gemeinderatswahlen

Der zurücktretende Gemeinderat validiert auf Antrag der Gemeinderatskommission die Wahlprotokolle der Gemeinderatswahlen.

§ 2

Konstituierende Sitzung

An der konstituierenden Sitzung leisten die Mitglieder des Gemeinderats das Amtsgelöbnis und wählen auf Antrag der alten Gemeinderatskommission die neuen Mitglieder der Gemeinderatskommission und der Ausschüsse.

§ 3

Amtsgelöbnis

¹Der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin nimmt den Mitgliedern des Gemeinderats das Amtsgelöbnis ab.

²Die Gelöbnisformel lautet gemäss Beschluss des Regierungsrats vom 19. April 2005 (BGS 126.321): "Ich gelobe, Verfassung und Gesetze zu beachten, meine Amtspflichten nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen, alles zu tun, was das Wohl unseres Staatswesens fördert, und alles zu unterlassen, was ihm schadet."

128.1

³Die Amtstätigkeit darf erst aufgenommen werden, wenn das Amtsgelöbnis abgelegt worden ist (§ 116 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 [GG, BGS 131.1]). Wer sein Amt nicht antreten will, muss demissionieren.

§ 4

Beamtenwahlen Der Gemeinderat validiert auf Antrag der Gemeinderatskommission die Wahlprotokolle der Beamtenwahlen.

§ 5

Fraktionen Zwei oder mehr Mitglieder des Gemeinderats können eine Fraktion bilden.

2. Sitzungen des Gemeinderats

§ 6

Leitung ¹Die Sitzungen des Gemeinderats werden vom Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin geleitet (§ 27 Abs. 1 lit. b GG).

²Der Stimmzähler oder die Stimmzählerin wird an jeder Sitzung aus den Reihen der Mitglieder des Gemeinderats gewählt.

§ 7

Einladung ¹Die Mitglieder des Gemeinderats werden spätestens 14 Tage vor den Sitzungen unter Bekanntgabe der Traktandenliste zu den Sitzungen eingeladen.

²Die zur Beratung gelangenden Vorlagen und zugehörigen Akten werden den Mitgliedern des Gemeinderats mit der

Einladung bekannt gegeben und ins Extranet gestellt.

§ 8

Öffentlichkeit der Sitzungen

¹Ort, Zeit und Traktanden der Sitzungen sind im amtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen.

²Über einen Antrag auf geheime Beratung im Sinne von § 31 Abs. 3 GG wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit abgestimmt.

³Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident verweigert die Bewilligung für Bild- und Tonaufnahmen, wenn es zur Gewährleistung einer ordnungsgemässen Geschäftsbehandlung notwendig ist oder geheime Beratung beschlossen worden ist.

§ 9

Störung der Verhandlungen

Personen, welche die Verhandlungen stören, werden vom Stadtpräsidenten oder von der Stadtpräsidentin zur Ruhe ermahnt. Setzen sie die Störungen fort, werden sie aus dem Saal gewiesen.

§ 10

Eintreten und Rückweisung

¹Wird für ein Geschäft im Gemeinderat oder in der Gemeinderatskommission Nichteintreten beschlossen, so gilt es als erledigt.

²Nach dem Eintretensbeschluss kann ein Geschäft vom Gemeinderat oder der Gemeinderatskommission zur Überarbeitung an das Stadtpräsidium zurückgewiesen werden.

§ 11

Detailberatung

Ist Eintreten beschlossen und das Geschäft nicht zurückgewiesen worden, wird die Vorlage durchberaten.

128.1

§ 12

- Schlussabstimmung ¹Eine Schlussabstimmung ist in jedem Fall durchzuführen.
- ²In der Schlussabstimmung wird endgültig über die Vorlage, einschliesslich allfälliger Varianten, abgestimmt.
- ³Nach der Schlussabstimmung darf eine Vorlage nicht mehr geändert werden. Offensichtliche redaktionelle Fehler (Grammatik-, Rechtschreib- und Formatierungsfehler), die inhaltlich bedeutungslos sind, dürfen durch die Stadtkanzlei korrigiert werden.

§ 13

- Rückkommen An der gleichen Sitzung ist auf eine Detailberatung oder eine Schlussabstimmung jederzeit ein Rückkommen möglich.

§ 14

- Reihenfolge der Voten Zu jedem Gegenstand erhalten zuerst die Referierenden der Verwaltung, dann der oder die Vorsitzende des antragstellenden Ausschusses sowie nachfolgend der mitberichtenden Ausschüsse und dann die Sprecher und Sprecherinnen der Fraktionen das Wort. Nach deren Voten erteilt der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen.

§ 15

- Schluss der Beratung ¹Der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin schliesst die Beratung, wenn die Diskussion erschöpft ist.
- ²Über einen Ordnungsantrag auf Schluss der Diskussion wird sofort abgestimmt. Mitglieder, die sich vorher zu Wort gemeldet haben, erhalten noch das Wort.

§ 16

Abstimmungen

¹Der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin gibt vor jeder Abstimmung eine Übersicht über die eingereichten Anträge und macht Vorschläge über das Abstimmungsverfahren.

²Über Anträge zum Abstimmungsverfahren entscheidet der Gemeinderat.

§ 17

Hauptanträge, Abänderungsanträge und Eventualanträge

¹Hauptanträge sind:

- a) der Antrag des Stadtpräsidiums;
- b) der Antrag des vorberatenden Ausschusses oder der Gemeinderatskommission;
- c) Anträge, welche diese Anträge vollständig ersetzen wollen.

²Abänderungsanträge beziehen sich auf einen Hauptantrag.

³Eventualanträge sind solche, die nach dem Willen des Antragstellers oder der Antragstellerin nur zur Abstimmung kommen sollen, wenn eine bestimmte Bedingung erfüllt ist.

§ 18

Abstimmungsverfahren

¹Der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin stellt zunächst fest, welche Anträge als Hauptanträge und welche als Abänderungsanträge gelten.

²Abänderungsanträge sind vor den Hauptanträgen zur Abstimmung zu bringen. In Ausnahmefällen können unbereinigte Hauptanträge in Grundsatzabstimmungen gegenübergestellt werden.

³Sind auf einer Stufe mehrere Anträge eingereicht worden, werden sie einander in Eventualabstimmungen gegenübergestellt. Dabei gelten folgende Regeln:

128.1

- a) Es werden nie mehr als zwei Anträge einander gegenübergestellt; der obsiegende Antrag wird den weiteren gegenübergestellt.
- b) Die Anträge kommen in folgender Reihenfolge zur Abstimmung: Anträge der Mitglieder des Gemeinderats, Anträge des Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin, Anträge der Ausschüsse oder der Gemeinderatskommission.

§ 19

Teilbare Anträge

Ist ein Abstimmungsgegenstand teilbar, kann jedes Mitglied des Gemeinderats verlangen, dass getrennt abgestimmt wird.

§ 20

Wahlakt

¹Stehen nicht mehr Kandidierende zur Wahl als Mandate zu vergeben sind, werden die Wahlen offen durchgeführt (§ 34 Absatz 1 GG).

²Stehen mehr Kandidierende zur Wahl als Mandate zu vergeben sind, werden die Wahlen geheim durchgeführt (§ 34 Absatz 3 GG). Die Zahl der ausgeteilten Wahlzettel ist für jeden Wahlgang festzuhalten.

³Stimmabgabe durch Stellvertretung ist ausgeschlossen.

⁴Das Wahlbüro besteht aus dem Stimmenzähler oder der Stimmenzählerin und dem Stadtschreiber oder der Stadtschreiberin.

§ 21

Eröffnung

Der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin eröffnet dem Gemeinderat nach jedem Wahlgang die Zahl:

- a) der ausgeteilten und der eingegangenen Stimmzettel;

- b) der leeren, ungültigen und gültigen Stimmzettel;
- c) des absoluten Mehrs;
- d) der auf jede wählbare kandidierende Person entfallenden Stimmen.

§ 22

Unterzeichnung der Erlasse

Die Reglemente und Beschlüsse werden im Namen des Gemeinderats oder der Gemeinderatskommission vom Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin und vom Stadtschreiber oder der Stadtschreiberin unterzeichnet (§ 131 Abs. 2 lit. c GG).

3. Gemeinderatskommission

§ 23

Anträge und Wahlen

¹Die Gemeinderatskommission stellt dem Gemeinderat zu den ihr zugeteilten Geschäften Antrag (§ 25 Abs. 1 lit. b GO).

²Sie stellt dem Gemeinderat zu Anträgen der ihr zugeteilten Sachkommissionen Antrag.

³Sie kann daneben in Einzelfällen von sich aus dem Gemeinderat Antrag stellen.

⁴Sie wählt die Vorsitzenden der Ausschüsse aus ihren Reihen (§ 20^{bis} Abs. 3 GO).

§ 24

Einladung

¹Die Mitglieder der Gemeinderatskommission werden spätestens 7 Tage vor den Sitzungen unter Bekanntgabe der Traktandenliste zu den Sitzungen eingeladen.

²Die zur Beratung gelangenden Vorlagen und zugehörigen Akten werden den Mitgliedern mit der Einladung bekannt gegeben und ins Extranet gestellt.

128.1

³Die Mitglieder des Gemeinderats und die Referierenden der Verwaltung erhalten jede Einladung zu Sitzungen der Gemeinderatskommission zur Kenntnis.

§ 25

Öffentlichkeit der Sitzungen

Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

4. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 26

Bestand und Mitgliederzahl

Der Gemeinderat bestellt jeweils in der konstituierenden Sitzung neben der Gemeinderatskommission die folgenden Ausschüsse mit je sieben Mitgliedern und sieben Ersatzmitgliedern:

- a) Bildungs- und Sozialausschuss;
- b) Umwelt- und Bauausschuss;
- c) Wirtschafts- und Finanzausschuss;
- d) Ausschuss für Präsidiales, Kultur, Sport und öffentliche Sicherheit.

§ 27

Sitzverteilung der Mitglieder

¹Die Mitglieder der Ausschüsse werden nach dem Majorzverfahren gewählt. Die Parteien benennen ihre Kandidaturen.

²Für jede Partei wird der Gesamtanspruch der Sitze in den Ausschüssen nach dem Bruchzahlverfahren berechnet. Der Gesamtanspruch der Partei entspricht der Anzahl Ausschusssitze geteilt durch die Anzahl Gemeinderatssitze multipliziert mit der Anzahl Sitze der Partei im Gemeinderat. Für die Ermittlung der Sitze wird auf- bzw. abgerundet. Bleiben Sitze unverteilt, erhalten diese die Parteien mit der grössten Bruchzahl, bei denen abgerundet wurde. Bei gleicher Bruchzahl entscheidet das Los.

§ 28

Wahl der Mitglieder

¹Es können nur ordentliche Mitglieder des Gemeinderats als ordentliche Mitglieder in die Ausschüsse gewählt werden. Sie können dabei in der Regel gleichzeitig nur in einem Ausschuss Einsitz nehmen.

²Es können ordentliche Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Gemeinderats als Ersatzmitglieder in die Ausschüsse gewählt werden.

³Ist ein Mitglied aus einem Ausschuss ausgeschieden, wird sein Nachfolger oder seine Nachfolgerin an der nächsten Gemeinderatssitzung gewählt.

§ 29

Einberufung; Konstituierung

¹Die Ausschüsse werden durch die Vorsitzenden einberufen.

²Die Ausschüsse konstituieren sich mit Ausnahme des oder der Vorsitzenden selbst. Sie wählen einen Vize-Vorsitzenden oder eine Vize-Vorsitzende.

§ 30

Einladungen

¹Die Mitglieder der Ausschüsse werden in der Regel spätestens 14 Tage vor den Sitzungen unter Bekanntgabe der Traktandenliste zu den Sitzungen eingeladen.

²Die zur Beratung gelangenden Vorlagen und zugehörigen Akten werden den Mitgliedern mit der Einladung oder spätestens 7 Tage vor den Sitzungen bekannt gegeben und ins Extranet gestellt.

³Die Mitglieder des Gemeinderats und die Referierenden der Verwaltung erhalten jede Einladung zu Sitzungen der Ausschüsse zur Kenntnis.

128.1

§ 31

Referate durch Stadtpräsidium und Verwaltung

¹Der oder die Vorsitzende des vorberatenden Ausschusses kann eine Berichterstattung der Gemeindeangestellten im Ausschuss verlangen.

²Der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin kann jederzeit oder auf Einladung des oder der Vorsitzenden an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen und das Wort ergreifen.

³Ein Mitglied eines Ausschusses kann eine Berichterstattung der Gemeindeangestellten im Ausschuss beantragen.

§ 32

Berichterstattung und Antragstellung

¹Die Ausschüsse können dem Gemeinderat Anträge stellen, eingeschlossen den Antrag auf Nichteintreten und auf Rückweisung eines Geschäfts. Sie können dabei die Anträge des Stadtpräsidiums nicht abändern. Der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin kann ein Geschäft nach Beratung im Ausschuss zurückziehen.

²Die Vorsitzenden der Ausschüsse erstatten dem Gemeinderat Bericht zu den Beratungen und den Anträgen.

§ 33

Öffentlichkeit der Sitzungen

Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

§ 34

Koordination, Zuteilung und Traktandierung der Geschäfte

¹Der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin koordiniert die Geschäfte und führt eine rollende Geschäftsplanung.

²Die Gemeinderatskommission teilt auf Antrag des Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin die Geschäfte den Ausschüssen zu. Sie veröffentlicht diese Geschäftsplanung auf dem Extranet.

³Die Vorsitzenden der Ausschüsse traktandieren die Geschäfte in ihrem Ausschuss nach Konsultation des Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin. Der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin kann die Traktandierung eines Geschäfts im vorberatenden Ausschuss verlangen.

⁴Die Ausschüsse legen neben den ihnen zugeteilten Geschäften ihre Traktanden frei fest und können von sich aus dem Gemeinderat Anträge stellen.

§ 35

Mehrfachberatung

¹In der Regel berät nur ein Ausschuss ein Geschäft vor. Die Gemeinderatskommission kann ein Geschäft mehreren Ausschüssen zur Beratung zuteilen.

²Wird ein Geschäft mehreren Ausschüssen zugeteilt, so ist ein Ausschuss federführend. Nur dieser stellt dem Gemeinderat Antrag. Die anderen können dem Gemeinderat über ihre Beratung berichten.

³In der Regel berät ein Ausschuss ein Geschäft nur einmal. Benötigt ein Ausschuss mehrere Beratungen, so ist der Zeitplan der Behandlung mit dem Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin abzustimmen. Im Konfliktfall entscheidet die Gemeinderatskommission.

§ 36

Zuordnung zu Ausschüssen

Jedem Ausschuss wird eine oder werden mehrere Verwaltungsabteilungen zugeordnet (vgl. Anhang). Die Ausschüsse nehmen die Aufsicht hauptsächlich bei den ihnen zugeordneten Abteilungen wahr.

5. Verhandlungsordnung

§ 37

Sitzungszeiten Die Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse finden in der Regel am Abend statt.

§ 38

Präsenz ¹Die Namen der anwesenden und der entschuldigt und unentschuldigt abwesenden Mitglieder werden protokolliert.

²Abwesenheiten im Gemeinderat und in der Gemeinderatskommission sind der Stadtkanzlei und in den Ausschüssen dem oder der Vorsitzenden mitzuteilen.

§ 39

Beratungs- und Beschlussfähigkeit ¹Zur gültigen Beratung und Beschlussfassung muss mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sein (§ 26 GG und § 14 GO).

²Für Abstimmungen gilt das einfache Mehr (§ 37 GG).

§ 40

Protokollierung ¹In den Protokollen der Gemeinderatskommission und der Ausschüsse werden Wortmeldungen anonymisiert und zusammenfassend wiedergegeben. Beschlüsse werden begründet.

²Für die Protokollierung können die Verhandlungen auf einen Datenträger aufgenommen werden. Wenn das Protokoll genehmigt ist, sind diese Aufnahmen zu löschen.

§ 41

Genehmigung und
Verwendung der Pro-
tokolle

¹Der Gemeinderat, die Gemeinderatskommission und die Ausschüsse genehmigen ihre Protokolle in ihrer ersten Sitzung nach deren Erscheinen.

²Die Protokolle des Gemeinderats und der Gemeinderatskommission werden vom Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin, dem Stadtschreiber oder der Stadtschreiberin sowie dem oder der Protokollführenden unterzeichnet. Die Protokolle der Ausschüsse werden von den jeweiligen Vorsitzenden sowie dem oder der Protokollführenden unterzeichnet.

³Das Protokoll des Gemeinderats wird den Mitgliedern des Gemeinderats im Extranet zur Verfügung gestellt und nach seiner Genehmigung im Internet veröffentlicht.

⁴Den Mitgliedern des Gemeinderats werden die Protokollauszüge der Gemeinderatskommission und der Ausschüsse zu den Geschäften, die im Gemeinderat behandelt werden, mit der Einladung zugestellt. Damit werden die Auszüge öffentlich.

⁵Die Protokolle der Gemeinderatskommission und der Ausschüsse sind mit Ausnahme der Auszüge gemäss Absatz 4 nicht öffentlich. Sie werden nur für die Mitglieder der Gemeinderatskommission bzw. des betreffenden Ausschusses im Extranet publiziert.

⁶Die von einem Beschluss betroffenen Verwaltungsabteilungen erhalten einen Protokollauszug.

6. Vorstösse

§ 42

Definition

¹Jedes Mitglied des Gemeinderats kann jederzeit zu einem Gegenstand, für den der Gemeinderat zuständig ist, eine Motion oder ein Postulat einreichen oder mit einer Interpellation Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

²Die Motion verlangt vom Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin, dem Gemeinderat einen Reglements- oder Beschlussentwurf vorzulegen oder eine Massnahme zu treffen oder zu unterlassen.

³Das Postulat verlangt vom Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin zu prüfen und zu berichten, ob ein Reglements- oder Beschlussentwurf zu erarbeiten oder ob eine Massnahme zu treffen oder zu unterlassen sei.

§ 43

Einreichung, Begründung und Rückzug

¹Vorstösse sind dem Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin schriftlich einzureichen. Er oder sie gibt dem Gemeinderat davon Kenntnis. Er oder sie sorgt dafür, dass sich das Verfahren nicht verzögert.

²Vorstösse können von mehreren Mitgliedern des Gemeinderats unterzeichnet sein. Es gibt nur ein erstunterzeichnendes Mitglied.

³Vorstösse haben ein bestimmtes Begehren und eine Begründung zu enthalten. Sie können nach Einreichung nicht mehr materiell abgeändert werden. Präzisierungen können im Beschluss des Gemeinderats festgehalten werden.

⁴Der oder die Erstunterzeichnende kann den Vorstoss vor der Abstimmung bzw. der Beantwortung ohne Zustimmung der Mitunterzeichnenden zurückziehen.

§ 44

Beantwortung; Behandlung im Gemeinderat

¹Der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin hat zu beantragen, ob die Motion oder das Postulat erheblich oder nicht erheblich erklärt werden soll und den Antrag schriftlich zu begründen. Er oder sie stellt den Antrag ohne Verzug, spätestens jedoch nach einem Jahr nach dessen Einreichen. Er oder sie kann aufgrund eines Zwischenberichts beim Gemeinderat die Erstreckung der Frist beantragen.

²Steht ein Vorstoss im Zusammenhang mit einem im Gemeinderat hängigen Geschäft, ist er in der Regel mit diesem zusammen zu behandeln.

³Eine Motion oder ein Postulat wird nach der Beantwortung durch den Stadtpräsidenten oder die Stadtpräsidentin dem Gemeinderat vorgelegt. Nach durchgeführter Diskussion im Gemeinderat ist über die Erheblicherklärung abzustimmen. Erheblich erklärte Motionen oder Postulate werden dem Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin überwiesen.

⁴Die Diskussion kann auch in Abwesenheit des oder der Erstunterzeichnenden stattfinden. Auf Antrag kann der Gemeinderat die Behandlung verschieben.

⁵Der Gemeinderat kann eine Motion auch in ein Postulat umwandeln und sie als Postulat erheblich erklären.

§ 45

Dringliche Motionen und Postulate

¹Motionen und Postulate können unter Einhaltung einer Frist von mindestens 24 Stunden vor traktandiertem Beginn der Gemeinderatssitzung mit Antrag auf dringliche Behandlung beim Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin eingereicht werden.

²Ist eine Motion oder ein Postulat mit Antrag auf dringliche

Behandlung eingereicht worden, so entscheidet der Gemeinderat an seiner nach der Einreichung stattfindenden Sitzung über die Dringlichkeit. Beschliesst er Dringlichkeit, so wird unmittelbar über die Erheblicherklärung diskutiert und abgestimmt. Wird die Dringlichkeit abgelehnt, wird die Motion oder das Postulat gemäss § 44 weiterbehandelt.

³Der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin nimmt zum Antrag auf Dringlichkeit Stellung und beantragt darüber hinaus, ob die dringliche Motion oder das dringliche Postulat erheblich oder nicht erheblich erklärt werden soll. Stellungnahme und Antrag können mündlich erfolgen.

§ 46

Erledigung von Motion und Postulat

¹Der Gegenstand einer erheblich erklärten Motion oder eines erheblich erklärten Postulats ist nach Erfüllung oder gemäss der in der Motion oder dem Postulat gesetzten Frist an der Gemeinderatssitzung zu traktandieren. Wurde eine Frist gesetzt, so kann der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin aufgrund eines Zwischenberichts beim Gemeinderat ihre Er-streckung beantragen.

²Der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin erfüllt eine Motion, indem er oder sie in einem separaten schriftlichen Bericht oder im Rahmen einer Vorlage den verlangten Reglements- oder Beschlussentwurf vorlegt oder über die getroffene oder unterlassene Massnahme berichtet.

³Der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin erfüllt ein Postulat, indem er oder sie in einem separaten schriftlichen Bericht oder im Rahmen einer Vorlage über das Ergebnis seiner Prüfung Bericht erstattet.

⁴Der Gemeinderat entscheidet aufgrund des Berichts des Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin, ob die erheblich

erklärte Motion bzw. das Postulat erfüllt ist und als erledigt abgeschrieben oder als unerledigt stehen zu lassen sei.

⁵Der Gemeinderat kann eine Motion oder ein Postulat gleichzeitig mit der Erheblicherklärung als erledigt abschreiben.

§ 47

Unerledigte Motionen und Postulate

Der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin berichtet im Verwaltungsbericht über den Bearbeitungsstand der unerledigten Vorstösse.

§ 48

Erledigung von Interpellationen

¹Die Interpellation wird vom Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin ohne Verzug schriftlich beantwortet, spätestens jedoch ein Jahr nach ihrer Einreichung. Er oder sie kann aufgrund eines Zwischenberichts beim Gemeinderat die Erstreckung der Frist beantragen.

²Der oder die Erstunterzeichnende der Interpellation erklärt sich von der Antwort des Stadtpräsidiums befriedigt, teilweise befriedigt oder nicht befriedigt.

³Die Interpellation ist nach Behandlung im Gemeinderat erledigt.

7. Sachkommissionen

§ 49

Zuordnung der Kommissionen zu Ausschüssen

Jedem Ausschuss und der Gemeinderatskommission wird eine oder werden mehrere Sachkommissionen administrativ zugeordnet (vgl. Anhang). Die Zuordnung gilt als Orientierung für den Verkehr des Gemeinderats mit den Sachkommissionen.

128.1

§ 50

Behandlung von Kommissionsanträgen

¹Stellt eine Sachkommission Antrag an den Gemeinderat, so wird der Antrag von einem Ausschuss oder der Gemeinderatskommission vorberaten. Eine Vertretung der Kommission vertritt den Antrag im Ausschuss oder in der Gemeinderatskommission, der Stadtpräsident, die Stadtpräsidentin oder eine Vertretung der Verwaltung nehmen im Ausschuss oder in der Gemeinderatskommission Stellung zum Antrag.

²Es berät derjenige Ausschuss oder die Gemeinderatskommission den Antrag, welchem die antragstellende Sachkommission administrativ zugeordnet ist.

³Der vorberatende Ausschuss oder die Gemeinderatskommission stellt dem Gemeinderat Antrag zur weiteren Behandlung des Antrags der Sachkommission.

§ 51

Behandlungsfristen

¹Anträge von Sachkommissionen werden ohne Verzug im zuständigen Ausschuss oder in der Gemeinderatskommission beraten.

²Spätestens sechs Monate nach Eingang stellt der vorberatende Ausschuss oder die Gemeinderatskommission dem Gemeinderat Antrag.

§ 52

Austausch mit den Sachkommissionen

¹Die Vorsitzenden der Ausschüsse stellen den notwendigen und ausreichenden Austausch zwischen ihren Ausschüssen und den ihrem Ausschuss administrativ zugeordneten Kommissionen sicher.

²Präsidenten oder Präsidentinnen der Kommissionen können auf Einladung des oder der Vorsitzenden an Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen.

³Als Referenten oder Referentinnen eingesetzte Mitglieder des Gemeinderats können an den Sitzungen der Kommissionen mit beratender Stimme teilnehmen. Ausgeschlossen bleibt die Teilnahme an Sitzungen der Baukommission, der Altstadtkommission, der Beschwerdekommision und der Kommission für Dienst- und Gehaltsfragen, soweit auf deren Geschäftsbehandlung das Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 15. November 1970 (BGS 124.11) anwendbar ist.

8. Schlussbestimmungen

§ 53

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. November 2021 in Kraft.

Beschlossen vom Gemeinderat am 21. September 2021

Stadtpräsident:

Stadtschreiber:

Kurt Fluri

Hansjörg Boll

Anhang

<p>Bildungs- und Sozialausschuss</p> <p>Sachgeschäfte zum Beispiel: Schulen inkl. Schulbauten, Tagesschule, Bildungsfragen, Sozialwesen, Sozialhilfe, Gesundheit, Alterspflege, Betreuungsangebote, Gesellschaftsfragen usw.</p> <p>Aufsichtsbereich und zugeordnete Verwaltungsabteilungen: Schuldirektion, Soziale Dienste</p> <p>Zugeordnete Sachkommissionen: Kommission für Gesellschaftsfragen.</p>
<p>Umwelt- und Bauausschuss</p> <p>Sachgeschäfte zum Beispiel: Umweltschutz, Natur- und Heimatschutz, Verkehr, Energie, Raumplanung, Tief- und Hochbau, Regionalentwicklung, usw.</p> <p>Aufsichtsbereich und zugeordnete Verwaltungsabteilungen: Stadtbauamt.</p> <p>Zugeordnete Sachkommissionen: Baukommission; Altstadtkommission; Kommission für Planung und Umwelt.</p>
<p>Wirtschafts- und Finanzausschuss</p> <p>Sachgeschäfte zum Beispiel: Volkswirtschaft insbesondere Industrie, Gewerbe, Handel, Dienstleistungen, Tourismus, Standortförderung; Finanzplan, Budget, Rechnung, Steuern, Abgaben, usw.</p> <p>Aufsichtsbereich und zugeordnete Verwaltungsabteilungen: Finanzverwaltung.</p> <p>Zugeordnete Sachkommissionen: Finanzkommission; Rechnungsprüfungskommission.</p>
<p>Ausschuss für Präsidiales, Kultur, Sport und öffentliche Sicherheit</p> <p>Sachgeschäfte zum Beispiel: Sport- und Kulturbauten, Polizei, Feuerwehr, Zivilschutz, Einwohnerdienste, Märkte, Museen, Geschäfte der Stadtkanzlei und des Rechts- und Personaldienstes, Personal, Organisation, Besoldungen, übrige Geschäfte, usw.</p> <p>Aufsichtsbereich und zugeordnete Verwaltungsabteilungen: Stadtkanzlei, Rechts- und Personaldienst, Sicherheitsdienste (Stadtpolizei, Feuerwehr und Zivilschutz), Museen.</p> <p>Zugeordnete Sachkommissionen: Museumskommission; Sportkommission.</p>
<p>Gemeinderatskommission</p> <p>Sachgeschäfte: gem. § 25 GO eigene Sachgeschäfte mit Ausgabenkompetenz.</p> <p>Aufsichtsbereich und zugeordnete Verwaltungsabteilungen: alle.</p> <p>Zugeordnete Sachkommissionen: Kommission für Dienst- und Gehaltsfragen; Beschwerdekommision.</p>